

Satzung

Über die Erhebung von Gebühren für das Parken an Parkuhren und in Bereichen von
Parkscheinautomaten

(PARKGEBÜHRENSATZUNG)

vom 22.07.2015

Bekanntgemacht in der Esslinger Zeitung Nr. 227 vom 1. Oktober 2015

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793) durch Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65), in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) durch Verordnung vom 25. Januar 2012, hat der Gemeinderat der Stadt Esslingen am Neckar am 22.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für das Parken an Parkuhren und in Bereichen mit Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Esslingen am Neckar wird, sofern die Bedienung von Parkuhren oder anderen Vorrichtungen zur Überwachung der Parkzeit vorgeschrieben ist, eine nach Gebührenzonen gestaffelte Parkgebühr erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner und Fälligkeit

- (1) Gebührensschuldner ist der Fahrzeuglenker, der das Fahrzeug zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum abstellt.
- (2) Die Gebührensschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeuges zum Zwecke des Parkens und wird sofort fällig.

§ 3 Parkgebührenzonen

Parkgebührenzone I

umfasst den Bereich des Altstadttrings (Neckarstraße, Berliner Straße, Augustinerstraße, Ebershaldenstraße, Grabbrunnenstraße, Entengrabenstraße, Kiesstraße, Maillestraße) und des darin liegenden Gebietes.

Parkgebührenzone II

umfasst das übrige Stadtgebiet.

§ 4 Gebührensätze

Parkgebührenzone I 0,75 € je angefangene 30 Minuten
(1) Parkgebührenzone II 0,50 € je angefangene 30 Minuten

§5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 23.07.2001 außer Kraft.

Tiefbauamt